

Golfclub EUREGIO Bad Bentheim e. V.

Am Hauptdiek 8 • D-48455 Bad Bentheim

Telefon: +49-5922-7776-11 • Fax: +49-5922-7776-18

E-Mail: info@golfclub-euregio.de

Web: www.golfclub-euregio.de

Mitglied im Deutschen Golf Verband (DGV-Club-Nr. 3312)



Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Golfclub EUREGIO Bad Bentheim e. V. Er ist in das Vereinsregister AG Osnabrück VR 130322 eingetragen.
- (2) Sitz des Vereins ist Bad Bentheim.
- (3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Golfsports, unter besonderer Würdigung von Natur und Landschaft, sowie der Pflege der kulturellen Beziehungen seiner Mitglieder aus der deutsch/niederländischen Grenzregion (EUREGIO).
- (2) Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch das Abhalten eines geordneten Spielbetriebs, die Ausrichtung von Wettspielen, die Förderung golfsportlicher Übungen und Leistungen, die Förderung der Jugend und die Teilnahme an Verbandswettspielen.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein darf im Rahmen des Vereinszwecks Gesellschaften gründen und an Gesellschaften beteiligt sein.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat folgende Mitglieder:
 - ordentliche Mitglieder
 - jugendliche Mitglieder
 - Firmenmitglieder, soweit Gesellschafter der Bentheimer Golfplatz GmbH & Co. KG
 - befristete Mitglieder
 - fördernde Mitglieder (auch juristische Personen)
 - passive Mitglieder (ausschließlich ehemals aktive Mitglieder)
- (2) Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die nicht zu den Mitgliedern der Absätze (3) - (6) gehören.



- (3) Als jugendliche Mitglieder gelten Mitglieder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres bzw. Personen in Schul- bzw. Berufsausbildung bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres. Mit Erreichen der Altersgrenze endet die Mitgliedschaft.
Für die Aufnahme als ordentliches Mitglied ist ein Aufnahmeantrag zu stellen.
- (4) Firmenmitglieder sind juristische Personen oder Personengesellschaften. Der erweiterte Vorstand legt gemäß Beitragsordnung die Anzahl der aufgrund der Firmenmitgliedschaft im Rahmen der Vereinsordnungen zum Golfspiel berechtigten Personen fest. Die jeweilige Berechtigung zum Golfspiel wird durch schriftliche Zustimmung des erweiterten Vorstands zu der vom Firmenmitglied benannten Person erworben. Sie gilt jeweils für ein Kalenderjahr, wenn nicht bis zum 31.12. eines Jahres eine Neubenennung erfolgt.
Die Mitgliedschaftsrechte werden ebenfalls durch die benannten natürlichen Personen mit jeweils einer eigenen Stimme ausgeübt.
- (5) Als befristete Mitglieder gelten natürliche Personen, deren Mitgliedschaft antragsgemäß durch Ablauf einer beantragten und vom Vorstand beschlossenen Laufzeit auflösend bedingt ist.
- (6) Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen sowie Körperschaften, die die Zwecke des Vereins unterstützen, ohne den Golfsport auf der Vereinsanlage auszuüben.
- (7) Passive Mitglieder sind Personen, die den Golfsport auf der Vereinsanlage nicht ausüben, jedoch die Driving Range, die Übungsbahnen und das Puttinggreen benutzen dürfen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person oder Gesellschaft werden.
- (2) Über den schriftlichen Antrag entscheidet der erweiterte Vorstand. Der Antrag soll den Namen, das Alter, den Beruf, die Anschrift des Antragstellers und die Bezeichnung der Art der angestrebten Mitgliedschaft enthalten. Minderjährige können die Mitgliedschaft im Verein nur erwerben, wenn die gesetzlichen Vertreter in den Mitgliedschaftsvertrag schriftlich eingewilligt haben.
- (3) Gesellschafter der Bentheimer Golfplatz GmbH & Co. KG haben je nach ihrer Beteiligung einen Anspruch auf Mitgliedschaft. Das Nähere regelt die Beitragsordnung.
- (4) Der Wechsel vom ordentlichen zum auswärtigen, fördernden oder passiven Mitglied ist nur zum Quartalsende mit einer schriftlichen, an den Vorstand gerichteten Ankündigung, Zugang 3 Monate vor Quartalsende, zulässig.
- (5) Passive Mitglieder besitzen nur die aktive Wahlberechtigung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft, Ordnungsmaßnahmen

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - (a) mit dem Tod des Mitglieds bzw. bei Firmenmitgliedern mit der Auflösung des Unternehmens.
 - (b) bei befristeten Mitgliedern mit Ablauf der Laufzeit der Mitgliedschaft.
 - (c) durch Austritt des Mitglieds.
 - (d) durch Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein.

Satzung



- (2) Durch Übertragung des Kommanditanteils an der Bentheimer Golfplatz GmbH & Co. KG unter Lebenden. ~~mit Fristen nach (2).~~
- (3) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Erklärung ist nur zu einem Quartalsende eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- (4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Satzung, die Vereinsinteressen oder die Grundsätze der Sportlichkeit in besonders grober Weise verstoßen hat, durch Beschluss des erweiterten Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- (5) Bei weniger schwerwiegenden Verstößen gegen die Satzung, vereinschädigendem Verhalten oder unsportlichem Verhalten eines Mitglieds kann der erweiterte Vorstand anstelle eines Ausschlusses die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen beschließen.
Diese sind:
 - (a) Verwarnung
 - (b) befristete Wettspielsperre
 - (c) befristetes Platzverbot
- (6) Wettspielsperre und Platzverbot dürfen die Dauer von sechs Monaten nicht überschreiten.
- (7) Im Falle einer Firmenmitgliedschaft gilt als Verstoß auch ein solcher der den Golf-sport Ausübenden.
- (8) Zuvor ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur persönlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Beschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied bekannt zu geben.
- (9) Gegen einen Ausschließungsbeschluss steht dem Mitglied das Recht zur Berufung an die Mitgliederversammlung zu.
- (10) Die Berufung muss innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich beim erweiterten Vorstand eingegangen sein.
- (11) Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über den Ausschluss des Mitglieds bzw. über die Aufhebung des Ausschließungsbeschlusses des erweiterten Vorstandes.
- (12) Mit Versäumen der Berufungsfrist oder schriftlicher Bestätigung des Ausschlusses durch die Mitgliederversammlung gegenüber dem Mitglied ist die Mitgliedschaft beendet.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- (1) der Vorstand
- (2) der erweiterte Vorstand
- (3) die Mitgliederversammlung
- (4) der Spiel- und der Vorgabenausschuss
- (5) die Kassenprüfer

§ 7 Vorstand

- (1) Vorstand i. S. d. § 26 BGB sind der Präsident, der erste und zweite Vizepräsident, der Schatzmeister und der Platzwart. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten oder einem Vizepräsidenten gemeinsam mit dem Schatzmeister oder Platzwart vertreten.
- (2) Der ‚erweiterte Vorstand‘ besteht aus:
 - a) dem Präsidenten (Vorstand)
 - b) dem ersten und zweiten Vizepräsidenten (Vorstand)
 - c) dem Schatzmeister (Vorstand)
 - d) dem Platzwart (Vorstand)
 - e) dem Spielführer
 - f) dem Hauswart
 - g) dem Schriftführer
 - h) dem Jugendwart
 - i) dem Referenten für Öffentlichkeitsarbeit

Er führt die Geschäfte des Vereins (Entscheidungszuständigkeit im Innenverhältnis).

- Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert bis zu 2.000 EUR können der Präsident und der Schatzmeister zusammen vertretungsberechtigt eingehen, maximal bis zu 10.000 EUR pro Geschäftsjahr,
- bis zu 4.000 EUR der Vorstand i. S. d. § 26 BGB,
- darüber hinaus nur mit mehrheitlicher schriftlicher Zustimmung des erweiterten Vorstand (e) bis (i).

- (3) Vorstand und erweiterter Vorstand werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.

Wählbar sind mit Ausnahme passiver Mitglieder alle volljährigen Mitglieder. Die Wiederwahl ist zulässig.

Ein Vorstandsmitglied scheidet automatisch aus dem Vorstand aus

- mit Wechsel in die passive Mitgliedschaft
- bei jugendlichen Mitgliedern mit Vollendung des 27. Lebensjahres, es sei denn, der Aufnahmeantrag als ordentliches Mitglied ist vom erweiterten Vorstand rechtzeitig positiv entschieden worden

Die Vorstandsmitglieder bleiben ansonsten solange im Amt, bis ein neuer (erweiterter) Vorstand wirksam gewählt ist. Dies gilt auch für einzelne Vorstandsmitglieder. Die Übergangszeit ist auf höchstens sechs Monate begrenzt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands oder erweiterten Vorstands während der Amtsperiode aus, kann der erweiterte Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds wählen, das nicht amtierendes Mitglied des Vorstandes sein darf.



Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder ist gestaffelt:

Dabei werden in einem Jahr zwei und in den nächsten beiden Jahren jeweils 4 Vorstandsmitglieder gewählt. Präsident und Hauswart werden im 1. Jahr, ein Vizepräsident, der Schatzmeister, der Jugendwart und der Referent für Öffentlichkeitsarbeit im 2. Jahr, sowie ein Vizepräsident, der Spielführer, der Platzwart und der Schriftführer jeweils im 3. Jahr eines Wahlzyklusses gewählt.

- (4) Die Beschlussfassung des erweiterten Vorstands regeln die §§ 32, 34 BGB. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
- Einzelheiten können vom erweiterten Vorstand in einer Geschäftsordnung niedergelegt werden.
- (5)
- a) Der erweiterte Vorstand ist berechtigt bei Bedarf, aufgabenbezogen für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen.
 - b) Die besonderen Vertreter werden nicht in das Vereinsregister eingetragen. Sie erhalten vom Vorstand eine Bestellungsurkunde.
 - c) Die Aufgaben und Zuständigkeiten der besonderen Vertreter werden durch den erweiterten Vorstand in einer gesonderten Geschäftsordnung geregelt.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
- a) Genehmigung des vom erweiterten Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das laufende Geschäftsjahr
 - b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des erweiterten Vorstandes
 - c) Entlastung des Vorstands und des erweiterten Vorstands
 - d) Wahl des (erweiterten) Vorstands
 - e) Wahl der Kassenprüfer
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen einschließlich Zweckänderungen und die Vereinsauflösung
 - g) Beschlussfassung über sonstige Anträge, die der erweiterte Vorstand ihr zur Entscheidung vorlegt
 - h) Entscheidung über entgeltliche Vereinstätigkeit gem. § 11
 - i) Beschlussfassung über Beitragsordnung einschließlich Eintrittsgelder
 - j) Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag des Vorstands einen aus dem Vorstand ausscheidenden Präsidenten, der sich in besonderer Weise um den Club verdient gemacht hat, zum Ehrenpräsidenten ernennen. Der Ehrenpräsident ist berechtigt, an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich bis zum 30.04. abgehalten. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn 10 % der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Zweck und Grund verlangt.

Die Mitgliederversammlung ist vom Präsidenten, im Verhinderungsfalle (im Innenverhältnis) von einem der Vizepräsidenten, unter Einhaltung einer Einladungsfrist von fünf Wochen durch persönliche Einladung an die letzbekannte elektronische Adresse der Mitglieder und als Aushang im Foyer des Clubhauses auf der Informationstafel des Vorstandes einzuberufen.

- (3) Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die vom erweiterten Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschrift im Wortlaut mitgeteilt werden.
- (4) Jedes Mitglied kann bis spätestens drei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim erweiterten Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Fristgerechte Anträge sind den Mitgliedern eine Woche vor der Mitgliederversammlung durch den erweiterten Vorstand schriftlich zur Kenntnis zu geben.

Über Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme eines solchen Antrags ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die die Änderung der Satzung betreffen, können nicht in der Mitgliederversammlung gestellt werden.

- (5) Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben alle volljährigen Mitglieder und von den Firmenmitgliedern benannte natürliche Personen. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann sich aufgrund einer schriftlichen Vollmacht nur von einem anderen stimmberechtigten Mitglied vertreten lassen.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom ersten, bzw. zweiten Vizepräsidenten geleitet. Ist weder der Präsident noch ein Vizepräsident anwesend, so wird die Versammlung vom Lebensältesten anwesenden Vorstandsmitglied geleitet, das Protokoll vom Schriftführer aufgenommen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit zu Beginn der Versammlung einen Versammlungsleiter und/oder einen Protokollführer bestimmen.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (8) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

Beschlüsse werden in offener Abstimmung durchgeführt, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geheime Abstimmung beschließt.

Zur Änderung der Satzung und der Änderung des Vereinszweckes ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, in der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Erhält ein Einzelkandidat ohne Gegenvorschlag nicht mehr als die einfache Mehrheit, ist er nicht gewählt.

- (9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Beschlussprotokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Satzung



Es soll folgende Feststellungen enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
 - die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers
 - die Zahl der erschienenen Mitglieder
 - die Tagesordnung
 - die einzelnen Abstimmungsergebnisse und
 - die Art der Abstimmung
- (10) Beschlüsse der Mitgliederversammlung können nur innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntmachung angefochten werden. Zur Wirksamkeit der Anfechtung ist schriftliche Einlegung des gegebenen Rechtsmittels beim zuständigen Gericht erforderlich.

§ 9 Ausschüsse

- (1) Der erweiterte Vorstand kann im Bedarfsfall aus dem Kreise der Mitglieder Ausschüsse bilden, denen jeweils mindestens ein Mitglied des erweiterten Vorstands angehören muss.
Solche Ausschüsse haben nur beratende Funktion.
- (2) Der erweiterte Vorstand beruft zudem die Mitglieder eines Spielausschusses und eines Vorgabenausschusses für die Dauer der Wahlperiode des erweiterten Vorstands. Diese Ausschüsse müssen aus mindestens drei Personen bestehen. Ihnen wird zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach den Verbandsordnungen des Deutschen Golf Verbandes e. V. Vollmacht zur Regelung der ihnen durch die Verbandsordnungen zugewiesenen Aufgaben im Bereich der Sportregularien erteilt.

§ 10 Kassenprüfer

Die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung des Vereins wird jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählte Kassenprüfer geprüft. Sie erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.

§ 11 Vergütung für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organ-Ämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Es besteht lediglich ein Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Ausgaben.
- (2) Weitere Einzelheiten kann eine Finanzordnung des Vereins regeln, die vom erweiterten Vorstand erlassen und geändert wird.



§ 12 Eintrittsgelder, Beiträge und Umlagen

- (1) Eintrittsgeld
 - a) Mit der Aufnahme in den Verein ist ein Eintrittsgeld zu entrichten. Jugendliche, passive und fördernde Mitglieder zahlen keinen Aufnahmebeitrag und keine Investitionsumlage.
 - b) Die Höhe des Eintrittsgeldes darf einen Betrag von 1.500 Euro nicht übersteigen und wird vom erweiterten Vorstand festgesetzt, nachdem er die Mitgliederversammlung dazu angehört hat.
- (2) Jahresbeitrag
 - a) Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten, der in monatlichen Teilbeträgen jeweils bis zum 15. eines jeden Monats fällig und zahlbar ist.

Auf Antrag eines Mitgliedes kann dessen Jahresbeitrag jeweils mit der Hälfte zum 01.02. und 01.08. eines Jahres oder als voller Jahresbeitrag fällig gestellt werden.

Jugendliche, passive und fördernde Mitglieder zahlen einen ermäßigten Jahresbeitrag.
 - b) Die Höhe des Jahresbeitrages wird nach einem Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgelegt.
 - c) Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Beitrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über einen Stundungs- oder einen Erlassantrag entscheidet der erweiterte Vorstand.
- (3) Umlagen für Maßnahmen

Von der Mitgliederversammlung können für im Einzelfall zu bestimmende Maßnahmen Umlagen und deren Höhe mit Mehrheit von 75 % der stimmberechtigten in der Versammlung anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Diese sind für das betreffende Vorhaben zweckgebunden und dürfen nur dafür verwandt werden. Derartige Umlagen dürfen nur erhoben werden, wenn der letzte Beschluss über eine Umlage mindestens vier Jahre zurückliegt. Die Umlage darf im Einzelfall den Betrag von 500 Euro für das vollzahlungspflichtige Mitglied nicht übersteigen.

§ 13 Haftung

Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder in Zusammenhang mit der Ausübung des Golfsports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind. § 276 Abs. 3 BGB bleibt unberührt.



§ 14 Vereinsordnungen

- (1) Der Verein gibt sich Vereinsordnungen zur Regelung der internen Vereinsabläufe.

Folgende Vereinsordnungen können erlassen werden:

- Spiel- und Platzordnung
- Hausordnung
- Ehrenordnung
- Richtlinie zum Datenschutz

Die Richtlinie enthält Regelungen zur Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten der Mitglieder durch den Verein und den Deutschen Golf Verband e. V.

- (2) Für den Erlass, die Außerkraftsetzung und Änderung der Vereinsordnungen ist der Vorstand zuständig.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an den Deutschen Golfverband e. V. (DGV) der das zugewendete Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke und zwar vorrangig für die Förderung des Golfsports zu verwenden hat.
- (3) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Präsident und der Schatzmeister gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Sie haben die laufenden Geschäfte zu Ende zu führen, Forderungen einzuziehen, das übrige Vermögen in Geld umzusetzen, die Gläubiger zu befriedigen und den Überschuss dem o. g. Anfallsberechtigten auszuhändigen (§ 49 BGB).

Bad Bentheim, 12.02.2019